

Statuten des Jugenddienst Unterland

Verabschiedet bei der Vollversammlung am 11.04.2019



JUGENDDIENST
UNTERLAND

Art. 1 Name und Sitz

Der „Jugenddienst Unterland EO“ ist eine gemeinnütziger, nicht auf Gewinnabsichten ausgerichteter Verein. Er ist auf unbeschränkte Dauer gegründet und hat seinen Rechtssitz in Neumarkt im Pfarrzentrum, Widumdurchgang Nr. 1.

Art. 2 Rechtssubjekt

Beim Verein „Jugenddienst Unterland“ handelt es sich um eine Organisation, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Dem Verein ist untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit in den Pfarreien und Gemeinden des Südtiroler Unterlandes.

Der Zweck ist durch das Fehlen von Gewinnabsichten gekennzeichnet; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind ebenfalls parteipolitische Ziele.

Die Tätigkeit ist von allgemeinem Interesse, was den Gegenstand des Handelns der Organisation darstellt;

Art. 4 Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Vereinsgremien werden ebenso wie die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder ehrenamtlich erbracht.

Art. 5 Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe d) und i) GvD 117/2017 vom Jugenddienst ausgeübt:

1. Organisation und Ausübung von kulturellen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse;

2. Kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Unterland EO insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung und helfende Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarreien und Gemeinden;
- Förderung der kirchlichen und offenen Jugendarbeit (Jugendtreffpunkte, autonome Jugendgruppen, Angebote u.a.);
- Motivation und Unterstützung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen;
- Förderung der Zusammenarbeit der Jugendgruppen (Ortsjugendringe);
- Vermittlung von Kinder- und Jugendberatung (Erstberatung);
- Modell- und Projektarbeit;
- Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;

Zusammenarbeit mit den Pfarreien, mit den Gemeindeverwaltungen und mit Verbänden und Vereinen, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben, mit den Landesämtern und mit der diözesanen Jugendstelle. Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 6 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Pfarreien der Dekanate Leifers, Neumarkt und Tramin, die Gemeinden des Sprengels Unterland der Bezirksgemeinschaft Überetsch – Unterland, der Sprengel Unterland der Bezirksgemeinschaft Überetsch – Unterland, der SKJ-Bezirk Unterland und der KJS-Bezirk Unterland werden.

Mitglieder können auch andere Vereinigungen und Privatpersonen werden. Auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten können aufgenommen werden, in keinem Fall darf die Anzahl der aufgenommenen anderen Körperschaften des Dritten Sektors oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten mehr als 50% der Anzahl der ehrenamtlichen (Mitglieds-) Organisationen betragen.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Statuten und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung schriftlich entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt. Der abgelehnte Beitrittswerber kann innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung Rekurs an die Vollversammlung stellen, die bei ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Beitritt entscheidet.

Helmut Baldo



Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es sei darauf verwiesen, dass alle Mitglieder, unabhängig von ihrem Status als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder gleichbehandelt werden. Demzufolge wird allen Mitgliedern ein aktives Wahlrecht in der Vollversammlung zugesprochen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen, dessen Interessen zu fördern und die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Alle haben das Recht, an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben. Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie deren Leistungen werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf eines Jahres; er wird wirksam mit Abschluss desselben;
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen werden muss, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse missachtet, in irgendeiner Weise den Verein schädigt oder den Vereinszielen entgegenarbeitet. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss gemäß Art. 24 Abs. 3 Zivilgesetzbuch (ZGB) von der Vollversammlung verfügt werden.
- c) durch die Auflösung der Mitgliedskörperschaft oder durch die Auflösung des Vereins;

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tage Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 8 Die Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins „Jugenddienst Unterland“ sind:

- 1. die Vollversammlung der Mitglieder
- 2. der Vorstand
- 3. der/die Vorsitzende
- 4. die Rechnungsprüfer/innen

Art. 9 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines. Außerdem können an der Vollversammlung mit beratender Stimme ein/e Verteter/in jeder Pfarrgemeinde und jeder Gemeinde teilnehmen.

Ordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Gemäß Art. 20 Abs. 2 ZGB muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, wenn dies 1/10 der Mitglieder mittels begründeten Antrags verlangt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte plus eins der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Art. 10 Aufgaben der Vollversammlung

Gemäß Art. 25 des Kodex des Dritten Sektors sind folgende Zuständigkeiten der Vollversammlung vorzusehen:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;
- c) die Genehmigung der Bilanz,
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

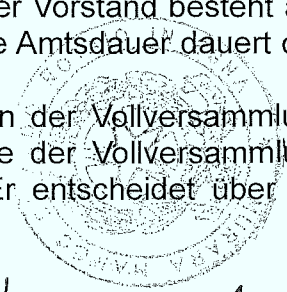
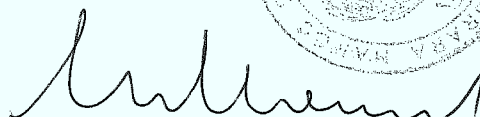
Weitere Aufgaben der Vollversammlung sind:

- 1. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- 2. die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- 3. die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- 4. die Genehmigung der Geschäftsordnung und die Genehmigung der Bildung von Fachausschüssen;
- 5. die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über das Jahrestätigkeitsprogramm für das darauffolgende Jahr;

Art. 11 Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Vertreter/innen der Vollversammlung. Seine Amtsdauer dauert drei Jahre.

Der Vorstand ist im Rahmen der von den Statuten und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Aufgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die



Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein. Der Vorstand hat die Möglichkeit Fachkräfte, ohne Stimmrecht, hinzuzuziehen. Außerdem kann er bis zu zwei Personen mit Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte plus eins der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 12 Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er/sie leitet die Vollversammlung. Der/die Vorsitzende ernennt ein Mitglied des Vorstandes zu seinem/ihrer Stellvertreter/in. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt dieser/diese den Verein nach innen und nach außen.

Art. 13 Rechnungsprüfer/innen

Das Rechnungsprüfer/innen/kollegium besteht aus zwei Vertreter/innen der Vollversammlung und wird von dieser für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Kontrolle u. Revision der Verwaltung des Vereins.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sind mehr als zwei Kandidaten/innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einer/einem Rechnungsprüfer/in zusammen, welche/r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerchaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Art. 14 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins „Jugenddienst Unterland“ sein müssen.

Sollte es zu einem Streitfall kommen, ernennen beide Streitparteien je einen Vertreter, sowie eine weitere Person, welche den Vorsitz übernimmt. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; die Stimmenmehrheit entscheidet über den Ausgang.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem

Schiedsgericht zu überlassen und sich demselben zu unterwerfen.

Art. 15 Jugendreferent/in

Der/die Jugendreferent/in wird vom Vorstand hauptamtlich angestellt. Ihm/ihr obliegt die Leitung des Jugenddienstbüros und die Durchführung aller Aufgaben, die ihm/ihr vom Vorstand übertragen werden. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Vollversammlungen teil.

Zusätzlich können noch weitere Mitarbeiter/innen für bestimmte Aufgabenbereiche eingestellt werden.

Art. 16 Vermögen und Finanzen

Die finanzielle Grundlage des Vereins besteht aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Pfarreien;
- b) den Jahresbeiträgen der Gemeinden;
- c) dem Jahresbeitrag der Bezirksgemeinschaft;
- d) den Beiträgen und Subventionen der Autonomen Provinz Bozen
- e) den Beiträgen und Subventionen der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaft.

Das Vermögen kann ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Art. 17 Auflösung des Vereins

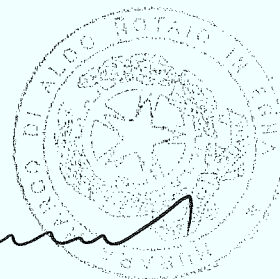
Es sei darauf hingewiesen, dass laut Art. 21 Abs. 3 ZGB anerkannte Vereine nur mit Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden können. Die Auflösung des Vereins geschieht durch die Vollversammlung. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Helmut Bobbo

[Signature]



**CERTIFICAZIONE DI CONFORMITÀ
DI COPIA INFORMATICA A ORIGINALE ANALOGICO**
(art. 22, comma 1, D.Lgs. 82/2005 e art. 68-ter Legge 89/1913)

Certifico io sottoscritto dott. MARCO MURARA, Notaio in Egna, iscritto presso il Collegio Notarile del Distretto di Bolzano, che la presente copia informatica è conforme all'atto originale formato su supporto analogico, firmato a norma di legge e conservato nella raccolta dei miei atti.

Si rilascia in carta libera per gli usi consentiti dalla legge.

Egna, li 12 maggio 2020.

Firma digitale del Notaio Marco Murara in Egna

Certificato di firma valido fino al 25 settembre 2020 alle ore 08:27:01, rilasciato da Consiglio Nazionale del Notariato Certification Authority.

**BESCHEINIGUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG
DER DIGITALEN AUSFERTIGUNG MIT DEM ANALOGEN ORIGINAL**
(Art. 22, Absatz 1, Gv.D. 82/2005 und Art. 68-ter Gesetz 89/1913)

Ich Unterfertiger Dr. MARCO MURARA, Notar in Neumarkt, eingetragen beim Notariatskollegium des Bezirkes Bozen, bestätige, dass die vorliegende digitale Ausfertigung mit dem analogen Original auf Papier übereinstimmt, welches gesetzmäßig unterzeichnet in meiner Urkundensammlung aufliegt.

Die Ausfertigung wird sempelfrei für gesetzlich vorgesehene Verwendungszwecke ausgestellt.

Neumarkt, am 12. Mai 2020

Digitale Unterschrift des Notars Marco Murara in Neumarkt

Unterschriftsbescheinigung gültig bis 25. September 2020 um 08:27:01 Uhr, ausgestellt vom Consiglio Nazionale del Notariato Certification Authority.